Reiseversicherung für Auslandsgäste im Schengenraum

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Europäische Reiseversicherung AG, Wien

Produkt: Welcome-to-Austria

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in der Versicherungspolizze, im Produktblatt und in den Reiseversicherungsbedingungen für Auslandsgäste RVBA 2003 und den Besonderen Bedingungen zu den Reiseversicherungsbedingungen für Auslandsgäste RVBA 2003.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Welcome-To-Austria handelt es sich um eine Reiseversicherung für Auslandsgäste im Schengenraum.

Was ist versichert?

Reisekranken-Versicherung

- ✓ Versichert sind akute Erkrankung oder Unfall während der Reise in einem Schengen-Staat.
- ✓ Wir ersetzen die Kosten für ambulante und stationäre Behandlung, für den medizinisch begründeten Rücktransport, für Suche und Bergung bis € 55.000,- (bei Geltungsdauer bis 8 Tage bis € 33.000,-).

Reiseprivathaftpflicht-Versicherung

- ✓ Versichert sind die Erfüllung berechtigter oder die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche wegen eines als Privatperson verursachten Sachschadens bis € 37.000,- und Personenschadens bis € 365.000,-.

Was ist nicht versichert?

Allgemein

- ✗ vorsätzlich oder grob fahrlässige Handlungen der versicherten Person
- ✗ Selbstmord oder Selbstmordversuch
- ✗ beruflich bedingte manuelle Tätigkeiten
- ✗ erhebliche Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- ✗ Benützung von Paragleitern und Hängegleitern
- ✗ motorsportliche Wettbewerbe und Trainingsfahrten
- ✗ Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben und Trainings

Reisekranken-Versicherung

- ✗ Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweiser Grund für den Reiseantritt sind
- ✗ Behandlungen, von denen feststand, dass sie bei planmäßigen Reiseablauf auftreten werden
- ✗ Behandlungen chronischer Erkrankungen sowie Unfallfolgen oder Krankheiten, die in den letzten 6 Monaten vor Reiseantritt behandelt wurden oder behandlungsbedürftig gewesen sind

Reiseprivathaftpflicht-Versicherung

- ✗ Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten, Kraftfahrzeugen oder Anhängern
- ✗ Schäden an entliehenen, gemieteteten, geleasten, gepachteten Sachen oder
- ✗ Schäden an Sachen, die infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung entstehen

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Die Leistungen sind bei jedem Versicherungsereignis mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Wo bin ich versichert?

✓ Sie sind in den Schengen-Staaten versichert.
Die Versicherung gilt nicht in dem Land, dessen Staatsbürgerschaft Sie besitzen oder in dem Sie einen Wohnsitz begründet haben. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem Schengen-Staat - ausgenommen Österreich - begründet haben, gilt die Versicherung ausschließlich in Österreich.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ein Versicherungsfall ist unverzüglich zu melden und der Schaden möglichst gering zu halten.
- An der Feststellung des Sachverhaltes ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- In der Reisekranken-Versicherung müssen Sie vor einem stationären Aufenthalt oder einem Krankenrücktransport unverzüglich Kontakt mit unserer 24-Stunden-Notrufzentrale aufnehmen.

Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist einmalig und vor Einreise in den örtlichen Geltungsbreich gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung gilt für eine Reise maximal bis zu der von Ihnen gewählten Reisedauer (maximal 6 Monate).
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die erfolgte Prämienzahlung vor Einreise in den örtlichen Geltungsbereich.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einreise in den örtlichen Geltungsbereich und endet mit der Ausreise oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.
Die Versicherung kann nach Einreise in den örtlichen Geltungsbreich nicht verlängert werden.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch mit Ausreise aus dem örtlichen Geltungsbereich oder vorherigem Erreichen der maximal versicherten Reisedauer (maximal 6 Monate).

Dieses Informationsblatt basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 11. August 2017 zur Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb.

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien.
Tel.: +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at
Firmenbuch HG Wien FN 55418y, UID-Nr. ATU 15362408
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.